

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

München-Freimann (St. Nikolaus)

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in München-Freimann (St. Nikolaus) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 100,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern | 50,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | ./. € pro Jahr, |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Die Kirchenverwaltung St. Albert München-Freimann hat in ihrer Sitzung vom 08.09.2022 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 18.10.2022



.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.73-2001/2101002-FREIMANN

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



München, den 30.01.24
Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

.....
Cornelia Hörenstelger
Oberrechtsrätin I.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

EOM 01/22